



Verbraucherprodukte

Rechtliche Einstufung und Aufgaben des BVL

Rechtsbereich	Produktgruppe	Produkte	Aufgaben	
Nationales Lebensmittelrecht	EU IM-Recht	Lebensmittelkontaktmaterialien	Kunststoff, Papier, Keramik, Metall, aktive und intelligente Materialien	Nationale Kontaktstelle für Anträge auf Zulassung von - Substanzen in Kunststoffen - Aktiven und Intelligenten Materialien - Recyclingprozessen - Stoffen im nicht harmonisierten Bereich Anzeige von Recyclingstandorten
	EU Produktsicherheit	Bedarfsgegenstände	Körperkontaktmat. (Kleidung, Schmuck) Spielwaren und Scherzartikel Raumdüfte Reinigungs- und Pflegemittel	Aufgaben liegen ggf. im Geschäftsbereich des BMU, BMWi, BMEL oder BMAS
		Kosmetische Mittel	Stoffe oder Gemische zur Reinigung, Parfümierung, Veränderung des Aussehens, zum Schutz und dem Erhalt des guten Zustandes oder zur Beeinflussung des Körpergeruchs	Nationale Kontaktstelle CPNP, PEMSAC, SUE Notifizierung von ernsten unerwünschten Wirkungen (SUE)
		Tätowiermittel	Tätowierfarben, Permanent Make-up	Notifizierung der Rezepturen von Tätowiermitteln
Tabakrecht	Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse	Tabakerzeugnisse E-Zigaretten und Nachfüllbehälter pflanzliche Raucherzeugnisse	Nationale Kontaktstelle zur Notifizierung von Zusatzstoffen gemäß TabakerzeugnisV Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse Ausnahmegenehmigungen Allgemeinverfügungen	

Grenzüberschreitende Amtshilfeersuchen

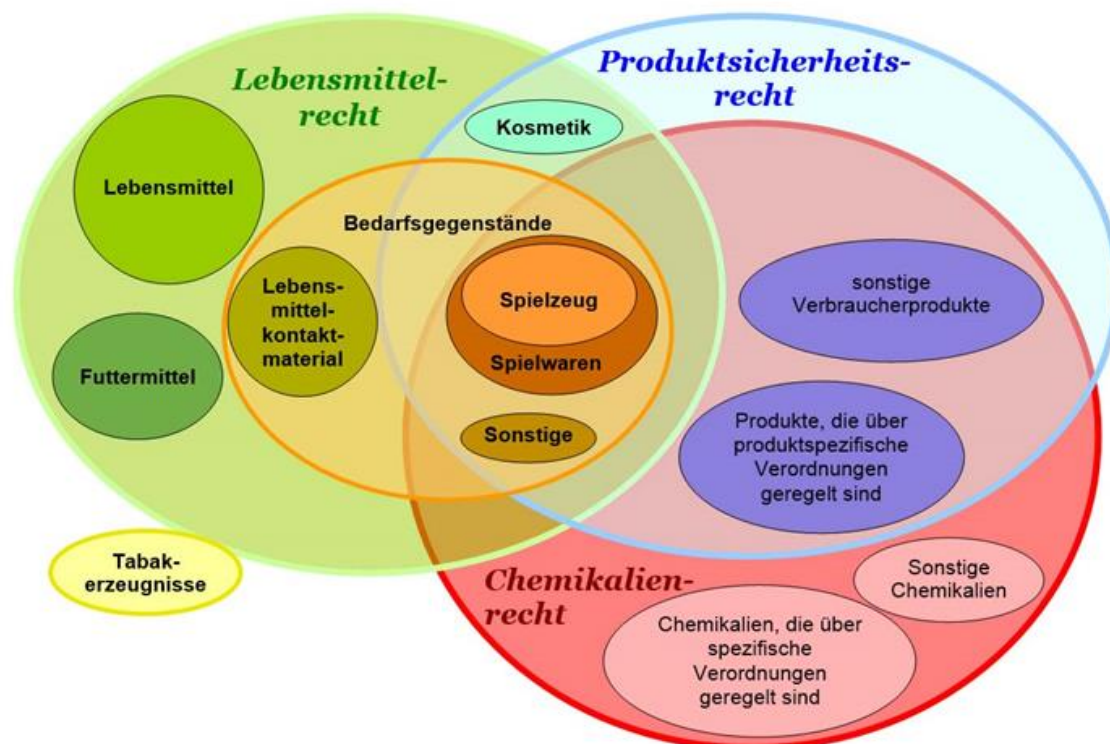
Erlasse, Anfragen

Inhaltsverzeichnis

Verbraucherprodukte	3
Lebensmittelrecht	3
Produktsicherheitsrecht	4
Chemikalienrecht.....	4
Bedarfsgegenstände	4
Lebensmittelkontaktmaterialien	4
Sonstige Bedarfsgegenstände.....	5
Kosmetische Mittel.....	5
Tätowiermittel	6
Tabakerzeugnisse	6
Aufgaben des BVL bei Verbraucherprodukten	6
Lebensmittelwarnung.de.....	6
Schnellwarnsysteme.....	7
Krisenmanagement	7
Kontrolle des Internethandels	7
Nationale Untersuchungsprogramme	7
Grenzüberschreitendes Amtshilfeverfahren	7
Lebensmittelkontaktmaterialien	7
Kosmetische Mittel	8
Tätowiermittel	8
Tabakerzeugnisse	8

Verbraucherprodukte

Verbraucherprodukte sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, von Verbrauchern gebraucht oder verbraucht zu werden. Verbraucherprodukte dürfen bei der bestimmungsgemäßen oder vorhersehbar Anwendung die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden. Da die Palette der Verbraucherprodukte sehr vielfältig ist und z. B. neben Zahnpasta, Geschirr, Spielzeug oder Waschmitteln auch Elektrogeräte und Schutzausrüstungen umfasst, sind auch die Anforderungen sehr unterschiedlich und in verschiedenen Rechtsnormen geregelt. Die drei großen Bereiche sind dabei das Produktsicherheitsrecht, das Lebensmittelrecht und das Chemikalienrecht. Dabei gibt es teilweise Überschneidungen, so dass für ein Produkt durchaus mehrere Rechtsbereiche zu beachten sein können.



Für die Sicherheit und Rechtmäßigkeit dieser Produkte sind die Hersteller oder Importeure verantwortlich. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften stichprobenartig und risikoorientiert. Für die verschiedenen Rechtsbereiche sind meist unterschiedliche Behörden zuständig. Das BVL nimmt über die Rechtsbereiche hinweg seine Aufgabe der Koordinierung und des Risikomanagements wahr.

Lebensmittelrecht

Zu den Produkten, die in den Rechtsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) fallen, gehören Produkte des täglichen Bedarfs - sogenannte Bedarfsgegenstände, die in engem Kontakt mit dem Menschen verwendet werden. Dazu zählen zum einen Lebensmittelkontaktmaterialien wie Verpackungen, Geschirr und Besteck, aber auch Spielzeug, Kleidung, Schmuck und Reinigungsmittel für den häuslichen Bedarf. Weiterhin sind auch kosmetische Mittel, die in sehr engen Kontakt mit der Haut und den Haaren kommen, Teil des Lebensmittelrechts.

Diese Erzeugnisse werden durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer kontrolliert. Auch Tabakerzeugnisse, die bis 2005 noch im Lebensmittelrecht verankert waren, werden auch von diesen Behörden überwacht.

Gegenüber dem deutschen Lebensmittelrecht schließt das europäische Lebensmittelrecht lediglich die Lebensmittelkontaktmaterialien ein. Die übrigen Verbraucherprodukte sind in den Regelungen zur allgemeinen Produktsicherheit erfasst, sofern es keine speziellen Rechtsnormen gibt.

Produktsicherheitsrecht

Im Rechtsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ist die Produktvielfalt von Verbraucherprodukten sehr groß. Beispiele hierfür sind große Maschinen, Sportboote, Aufzüge sowie persönliche Schutzausrüstungen. Für einige Produktgruppen gibt es zusätzlich zum ProdSG spezifische Rechtsnormen. Sofern es keine speziellen Regelungen gibt, gilt das ProdSG. Die Produkte werden von den für das ProdSG zuständigen Überwachungsbehörden wie den Regierungsbezirken oder Gewerbeaufsichtsämtern kontrolliert. Ansprechpartner auf Bundesebene ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Vom ProdSG ausgenommen sind Lebensmittel und Futtermittel, genauso wie Arzneimittel, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel oder Antiquitäten.

Chemikalienrecht

Grundsätzlich bestehen alle Verbraucherprodukte aus einem oder mehreren Stoffen. Bei der Herstellung von Produkten muss daher auch immer das Chemikalienrecht beachtet werden und zwar auch dann, wenn für die fertigen Produkte das Chemikalienrecht nicht mehr anwendbar ist. Chemikalien sind in der EU über mehrere Verordnungen und Richtlinien geregelt. Die wichtigsten sind die REACH-Verordnung zur Erfassung und Beschränkung von Chemikalien und die CLP-Verordnung, die die Kennzeichnung und toxikologische Einstufung der Stoffe regelt. Für die Kontrolle von gefährlichen Stoffen sind in den Bundesländern z.B. die Gewerbeaufsicht oder Umweltschutzämter zuständig. Ansprechpartner auf Bundesebene ist die BAuA, auf europäischer Ebene die Europäische Chemikalienagentur (ECHA).

Bedarfsgegenstände

Lebensmittelkontaktmaterialien

Als Lebensmittelkontaktmaterialien werden Materialien und Gegenstände bezeichnet, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wie Verpackungen, Besteck, Geschirr und auch Maschinen und Gegenstände in der Lebensmittelproduktion. Diese können aus einer Vielzahl an Materialien oder Materialkombination bestehen, wie z.B. Kunststoff, Papier, Keramik oder Metall.

Lebensmittelkontaktmaterialien müssen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften so hergestellt werden, dass keine Bestandteile auf Lebensmittel übergehen, durch die die menschliche Gesundheit gefährdet oder die Lebensmittel in unvertretbarer Weise verändert werden. Auch Geruchs- oder Geschmacksabweichungen können zu diesen unvertretbaren Veränderungen führen.

Für das fertige Lebensmittelkontaktmaterial ist keine Zulassung erforderlich, für spezifisch geregelte Lebensmittelkontaktmaterialien muss aber die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch eine Konformitätserklärung vom Hersteller belegt werden.

Für folgende Stoffe oder Verfahren zur Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien ist es erforderlich, eine Zulassung zu beantragen:

1. Substanzen zur Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff,
2. Recyclingverfahren zur Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff,
3. Substanzen in
 - aktiven (z. B. zur Verlängerung der Haltbarkeit durch Sauerstoff- oder Wasserabsorber) und
 - intelligenten (z. B. Indikator für die Einhaltung der Kühlkette) Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt.

Sonstige Bedarfsgegenstände

Neben den Lebensmittelkontaktmaterialien sind solche Gegenstände und Stoffgemische unter dem deutschen Bedarfsgegenständerecht geregelt, die einen intensiven Kontakt mit dem Menschen haben. Dazu zählen Körperkontaktmaterialien wie Kleidung, Schuhe, Schmuck inkl. Piercings, Perücken, Kämmen, Zahnbürsten. Weiterhin zählen Spielwaren und Scherzartikel zu den Bedarfsgegenständen. Auch Räumdüfte und Reinigungs- und Pflegemittel für den häuslichen Gebrauch sowie Verpackungsmaterialien für kosmetische Mittel sind Bedarfsgegenstände.

Für diese Produkte gelten auch das ProdSG sowie das Chemikalienrecht. Stoffe, die früher national in der Bedarfsgegenständeverordnung geregelt wurden, werden, sofern es EU-weite Bestimmungen gibt, in der REACH-Verordnung geregelt, wie z.B. Weichmacher in Spielzeug, Chrom(VI) in Leder oder Nickel in Schmuck. Für Spielzeug, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Textilien gibt es über die Bestimmungen der Bedarfsgegenstände-Verordnung hinaus auch produktspezifische rechtliche Regelungen.

Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Gemische zur Reinigung, Parfümierung, Veränderung des Aussehens, zum Schutz und Erhalt des guten Zustandes oder zur Beeinflussung des Körpergeruchs, die äußerlich am Menschen angewendet werden. Kosmetik wird EU-weit einheitlich durch die unmittelbar geltende EU-Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) geregelt. Hier wird die Kennzeichnung, Notifizierungspflichten sowie das Verbot oder die Beschränkung von Stoffen geregelt. Alle Produkte müssen im zentralen Notifizierungsportal CPNP enthalten sein. Sofern unerwünschte Wirkungen auftreten, müssen Firmen diese in ihren Produktunterlagen erfassen und im Falle von ernstlichen unerwünschten Wirkungen an eine Behörde melden. Aspekte zu Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln werden in einer eigenen Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 655/2013) geregelt. Diese Regelungen sollen den Verbraucher vor Irreführung durch die Werbung bei Kosmetik schützen. Zusätzlich zu

der EU-Kosmetikverordnung besteht eine deutsche Kosmetikverordnung, die speziell nationale Aspekte regelt wie die Sprache der Kennzeichnung, die Anzeige des Herstellungs- oder Importortes, der Kennzeichnung von nicht vorverpackter Ware sowie die Bußgelder und Strafen.

Tätowiermittel

Tätowiermittel sind EU-weit nicht einheitlich geregelt. Tätowiermittel dienen zwar der dauerhaften Veränderung des Aussehens, die Anwendung ist aber in der Haut, so dass Tätowiermittel keine kosmetischen Mittel sind und nicht unter die Kosmetik-Verordnung fallen. In Deutschland sind grundlegende Anforderungen an die Herstellung und Sicherheit von Tätowiermitteln und Permanent-Make-up in der Tätowiermittelverordnung geregelt, die im Bereich des Lebensmittelrechts angesiedelt ist. Neben einer Kennzeichnungspflicht und der Mitteilungspflicht der Rezeptur werden vor allem verbotene Farbstoffe geregelt. Informationen zum Verbraucherschutz bei Tätowiermitteln werden auf folgender Internetseite bereitgestellt: <http://safer-tattoo.de>

Tabakerzeugnisse

Tabakerzeugnisse waren bis 2005 Teil des Lebensmittelrechts. Da Tabakerzeugnisse aber nicht die Kernanforderung erfüllen, die für alle Produkte im Lebensmittelrecht gelten, nämlich dass die Gesundheit nicht geschädigt werden darf, sind die Produkte seither im eigenen Tabakrecht geregelt. Die Kontrolle der Tabakerzeugnisse wird in Deutschland aber weiterhin durch die Lebensmittelüberwachung wahrgenommen. Tabakerzeugnisse sind EU-weit einheitlich über eine Richtlinie geregelt, die in einem nationalen Gesetz und in Verordnungen umgesetzt wurden. Die Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen, von E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehältern muss an das zentrale Notifizierungsportal der EU, das „Common Entry Gate (EU-CEG)“ mitgeteilt werden. Für Tabakerzeugnisse sind weiterhin Informationen u.a. zu Verkaufszahlen und Analysen mitzuteilen. Die Informationen zu den Zusatzstoffen in den einzelnen Tabakerzeugnissen werden auf der Internetseite des BMEL veröffentlicht.

Aufgaben des BVL bei Verbraucherprodukten

Als nationale Kontaktstelle in vielen Bereichen nimmt das BVL als Kommunikations- und Informationsknotenpunkt des Bundes zentrale Aufgaben wahr. Als Mitglied in diversen Ausschüssen und Gremien internationaler Organisationen betreibt das BVL einen regen internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Lebensmittelwarnung.de

Um Verbraucher zentral über gesundheitsgefährdende Produkte zu informieren, wurde das Internetportal „lebensmittelwarnung.de“ der Bundesländer und des BVL eingerichtet. Das Portal umfasst Meldungen zu Lebensmitteln und zukünftig auch zu kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. In dem Portal sind auch Hinweise der zuständigen Behörden auf Rücknahme- oder Rückrufaktionen durch Unternehmer zu finden.

Schnellwarnsysteme

Werden bei den Kontrollen von Verbraucherprodukten akute Gefährdungen festgestellt, besteht die Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Schnellsysteme der EU zu informieren. Gefährliche Verbraucherprodukte werden über **RAPEX** (Rapid Exchange of Information System) gemeldet, Lebensmittelkontaktmaterialien zusammen mit den Lebensmittel über **RASFF** (Rapid Alert System Food and Feed). Im BVL ist die nationale Kontaktstelle des RASFF angesiedelt. Bei RAPEX-Meldungen nimmt das BVL für kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse die Meldungen der Bundesländer entgegen und leitet diese Meldungen an die BAuA als nationale Kontaktstelle für RAPEX-Meldungen weiter.

Krisenmanagement

Die im BVL vorhandenen Strukturen und Verfahren zur Bewältigung von Krisen oder ähnlichen Ereignissen bei Lebensmitteln stehen auch für den Bereich der Bedarfsgegenstände, kosmetischen Mittel und Tabakerzeugnisse zur Verfügung.

Kontrolle des Internethandels

Seit Juli 2013 ist im BVL die gemeinsame Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz **G@ZIELT**[®] angesiedelt. Das rasante Wachstum des Onlinemarktes stellt die Überwachung vor neue Herausforderungen. Ziel ist es, beim Internethandel ein vergleichbares Niveau an Produktsicherheit zu erzielen wie im konventionellen Handel.

Nationale Untersuchungsprogramme

Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel werden in vom BVL koordinierten Überwachungsprogrammen (Bundesweiter Überwachungsplan, Monitoring) untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht.

Grenzüberschreitendes Amtshilfeverfahren

Das BVL ist die Kontaktstelle für Amtshilfeersuchen über die Grenzen von Deutschland hinaus. Amtshilfe wird erforderlich, wenn eine Überwachungsbehörde feststellt, dass von einem Produkt gesundheitliche Risiken ausgehen können oder es in anderer Hinsicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die für das Produkt verantwortliche Firma nicht im Zuständigkeitsbereich der Behörde ansässig ist. Das BVL stellt auf geeignetem Weg die Verbindung zu dem anderen Staat her, um eine EU-weit wirksame Überwachung zur Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu erzielen.

Lebensmittelkontaktmaterialien

Das BVL ist die national zuständige Behörde für die Beantragung der Zulassung. Es prüft die formale Einhaltung der Vorgaben aus den entsprechenden Leitlinien und stellt der European Food Safety Authority (EFSA) den Antrag zur Sicherheitsbewertung zur Verfügung. Eine Zulassung oder Ablehnung wird durch die Europäische Kommission erteilt.

Kosmetische Mittel

Das BVL ist nationale Kontaktstelle für die Notifizierung von kosmetischen Mitteln, die Meldung von ernstesten unerwünschten Wirkungen und die administrative Zusammenarbeit in der EU.

Tätowiermittel

Das BVL nimmt Rezepturen von Tätowiermitteln von Herstellern oder Importeuren entgegen und stellt diese vertraulichen Informationen den Giftnotrufzentren in Deutschland für den Zweck einer angemessenen Behandlung von gesundheitlichen Problemen zur Verfügung.

Tabakerzeugnisse

Das BVL ist die nationale Kontaktstelle für das Notifizierungsverfahren von Zusatzstoffen und anderen Informationen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten. Weiterhin bereitet das BVL die mitgeteilten Informationen für eine Veröffentlichung der Liste der Zusatzstoffe durch das BMEL vor.

Verbraucherprodukte

Im sogenannten „Non-Food-Bereich“ des LFGB bestehen Schnittstellen zur Produktsicherheit und zum Chemikalienrecht (REACH-Verordnung). Anliegen des BVL ist es daher auch, den Austausch und die Abstimmung der Lebensmittelüberwachung mit der Produktsicherheitsüberwachung und der Chemikalienüberwachung zu intensivieren. In nationalen Arbeitsforen wird gemeinsam über sektorübergreifende Themen im Bereich der Marktüberwachung beraten, aus der Arbeit der EU-Gremien zur Marktüberwachung informiert und es werden Berichte über Marktüberwachungsaktivitäten und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen gegenüber der Europäischen Kommission erarbeitet.